



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 01. April 2011

Nummer 13

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	85	mineralischem Staub in Verbindung mit dem Neubau eines Blockheizkraftwerks Öffentliche Bekanntmachung	86
78 Unterhaltung von Wettannahmestellen	85	C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	87
79 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	85	82 Bekanntmachung des Zweckverbandes „Schienenpersonennahverkehr (SPNV) Münsterland“	87
80 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	86	83 Ungültigkeitserklärung für einen in Verlust geratenen Dienstausweis	87
81 Quarzwerke GmbH, Werk Haltern – Änderung der Trockenanlagen 1 und 2 sowie Verladung von			

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

78 Unterhaltung von Wettannahmestellen

Bezirksregierung Münster Münster, 17. März 2011
- 21.03.01.01 -

Die dem Hamburger Renn-Club e.V., Rennbahnstr. 96, 22111 Hamburg, gemäß § 1 des Rennwett- und Lotteriegesetzes sowie den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilte Erlaubnis vom 16.12.2010 zur Unterhaltung von Wettannahmestellen wurde dahingehend geändert, dass die Wettannahmestelle Peter Bielinski, Nordring 135, 46238 Bottrop, aus dem Bescheid gestrichen wurde.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2011 S. 85

79 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
500-53.0086/10/0401A1

45699 Herten, den 24.03.2010

Die Firma Evonik Oxeno GmbH, Marl, hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der Butadien-Anlage auf dem Betriebsgrundstück Paul-Baumann-Straße 1, 45772 Marl (Gemarkung Marl, Flur 59, Flurstück 60), vorgelegt.

Gegenstand des Antrages für die Butadien-Anlage ist die Erhöhung der Produktionskapazität der Betriebseinheit N-Methylpyrrolidon-Anlage auf 250.000 t/a an 1,3-Butadien sowie auf 325.000 t/a an Raffinat. Die Steigerung

der Produktionskapazität beruht ausschließlich auf einer Erhöhung des Durchsatzes mittels einer Optimierung der betrieblichen Regelungstechnik ohne verfahrenstechnische oder apparative Änderungen.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a-c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u.a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag
gez. Berthold Robert

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2011 S. 85

80 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
500-53.0006/11/9983043-0001.0001.V

48147 Münster, den 24.03.2011

Herr Thomas Lütke-Notarp, Münster, hat einen Antrag zur Errichtung und zum Betrieb einer Biogasanlage auf Grundstück Haurrottheide 1, 48157 Münster (Gemarkung Sankt Mauritz, Flur 20, Flurstücke 75 und 78), vorgelegt.

Gegenstand des Antrages sind die Errichtung und der Betrieb einer Biogasanlage/Blockheizkraftwerk mit einer elektrischen Leistung von 499 kW (entspricht einer Feuerungswärmeleistung von 1243 kW).

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a-c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u.a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag
gez. Horst-Werner Wolter

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2011 S. 86

81 Quarzwerke GmbH, Werk Haltern – Änderung der Trockenanlagen 1 und 2 sowie Verladung von mineralischem Staub in Verbindung mit dem Neubau eines Blockheizkraftwerks Öffentliche Bekanntmachung

Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung Bergbau und Energie
64 qu3-4.1-2010-2

31.01.2011

Die Fa. Quarzwerke GmbH in 45721 Haltern am See hat für den Betriebsstandort Werk Haltern die Änderung und den Betrieb der Quarzsand Trocknungsanlagen 1 und 2 der Verladung von mineralischem Staub in Verbindung mit dem Neubau eines Blockheizkraftwerks beantragt.

Bei den Trocknungsanlagen 1 und 2 für Quarzsand handelt es sich um eine Aufbereitungsanlage im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 i. mit § 2 Abs. 1 Nr. 1

BBergG. Das Vorhaben fällt unter die Ziffer 9. der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) und unterliegt somit einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls.

Die vorgesehene Änderung zur Errichtung und der Betrieb der in Rede stehenden Anlage haben keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt.

Für das unter die Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) fallende Vorhaben war daher gemäß § 52 Abs. 2c Bundesberggesetz (BBergG) die Aufstellung eines Rahmenbetriebsplanes (für dessen Zulassung ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen wäre) nicht zu verlangen.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3e i.V.m. § 3c UVPG führte ebenfalls zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht unterzogen werden muss, da die Errichtung und der Betrieb der Anlage keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Die Vorprüfung des Einzelfalls wurde gemäß der „Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls“ (Anlage 2 des UVPG) durchgeführt.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Mit dieser Bekanntmachung erfolgt gemäß § 3a UVPG i.V. mit den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes die erforderliche Information der Öffentlichkeit.

Im Auftrag
gez. Fenger

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2011 S. 86

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

82 Bekanntmachung des Zweckverbandes „Schienenpersonennahverkehr (SPNV) Münsterland“

Die 8. Sitzung der Verbandsversammlung der vierten Wahlperiode des Zweckverbandes „Schienenpersonennahverkehr (SPNV) Münsterland“ findet statt am Montag, 04.04.2011, 13.00 Uhr, im Hauptausschusszimmer des Stadtweinhauses der Stadt Münster, Prinzipalmarkt 8-9, 48143 Münster.

Öffentlicher Teil:

1. Genehmigung der Niederschrift der letzten Sitzung
- Sitzungsvorlage Nr. 06 / 2011 -
2. Jahresabschluss 2010; Bestellung eines Wirtschaftsprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2010
- Sitzungsvorlage Nr. 07 / 2011 -
3. Münsterlandtarif; Tarifmaßnahme zum 01.08.2011
- Sitzungsvorlage Nr. 08 / 2011 -
4. Organisation NWL: Beschlussfassung zur Anpassung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung, Satzung und Geschäftsordnung der Geschäftsführung
- Sitzungsvorlage Nr. 09 / 2011 -
5. Verbandsversammlung des NWL am 13.04.2011
- Sitzungsvorlage Nr. 10 / 2011 -
- 6.1. Mitteilungen des Vorsitzenden bzw. des Verbandsvorstehers
 1. Eröffnungsbilanz und Jahresabschluss 2009
 2. Stationsnutzungsentgelte / Trassenpreise
 3. Dampflok-Wochenende
 4. 10-jähriges Bestehen Gronau - Enschede
 5. Perspektive für Verbesserungen auf der Strecke Bocholt - Wesel
- 6.2. Anfragen der Mitglieder der Verbandsversammlung

Nicht öffentlicher Teil:

11. Vergabeverfahren OWL-Dieselnetz
- Sitzungsvorlage Nr. 11 / 2011 -
12. Vergabeverfahren Haard-Achse
- Sitzungsvorlage Nr. 12 / 2011 -
13. Weitere Vorgehensweise Fahrzeugfinanzierungskonzept
- Sitzungsvorlage Nr. 13 / 2011 -
14. Ergänzung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung des ZVM

- Sitzungsvorlage Nr. 14 / 2011 -

15. Mitteilungen und Anfragen
- 15.1 Mitteilungen des Vorsitzenden bzw. des Verbandsvorstehers
 1. Wettbewerbsverfahren 15 / 60 / 70
- 15.2 Anfragen der Mitglieder der Verbandsversammlung

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2011 S. 87

83 Ungültigkeitserklärung für einen in Verlust geratenen Dienstausweis

Der Dienstausweis Nr. 1061174
des ReB Jörg Schlebes
ausgestellt am 03.03.2010
von LZPD NRW

ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Dienstausweises wird strafrechtlich verfolgt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn der Kreispolizeibehörde Borken zurückzugeben.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2011 S. 87

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

H 1296 / Entgelt bezahlt

Deutsche Post AG/ PVSt

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 € Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzelleieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster
Domplatz 1-3, 48143 Münster,
Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel-0251-411-1097
Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster